



## WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

WBV NRW e.V. SCHLOSS-STRASSE 25, 53783 EITORF

An den  
Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf  
per Telefax: 0211 / 884 3002



SCHLOSS-STRASSE 25  
53783 EITORF-MERTEN  
RHEIN-SIEG-KREIS

TELEFON 0 22 43 / 79 65  
TELEFAX 0 22 43 / 8 05 93

BANKKONTO  
ABN-AMROBANK AG  
NIEDERLASSUNG MÜNSTER 532 007 0000  
(BLZ 400 102 22)

POSTKONTO  
DORTMUND 111 883 487  
(BLZ 440 100 46)

eMail: waldbauern.nrw@t-online.de  
DATUM

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

K6/S W.1.47

4. Januar 2000

### Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/4320

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Mit dem zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung beabsichtigt die Landesregierung, die Qualität des Verwaltungshandelns zu verbessern und die Verwaltung insgesamt zu vereinfachen. Dabei will sie an die erfolgreichen Strukturen der Selbstverwaltung, wie zum Beispiel im kommunalen Bereich, anknüpfen.

Der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen begrüßt diese Bemühungen grundsätzlich und dankt Ihnen, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzeswerk Stellung zu nehmen:

#### 1. Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landesentwicklung

Gemäß Artikel 8, Ziffer 4 des o.a. Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd zu einer neuen Landesoberbehörde, dem Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung zusammenzufassen.

Mit dieser Maßnahme würde für die Forsten eine dritte Mittelinstanz in Nordrhein-Westfalen geschaffen. Denn in Münster und Bonn bestehen bereits die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden, die die hoheitlichen Aufgaben in diesem Bereich für das Land Nordrhein-Westfalen ausführen.

Die Verknüpfung der hoheitlichen Forstverwaltung mit der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammern im Rahmen der Organleihe ist ein genialer Zug gewesen, der die Forstverwaltung in Nordrhein-Westfalen bürgernah gestaltet hat, zu optimaler Abstimmung zwischen Verwaltung und Praxis geführt und effektives, kostensparendes Verwaltungshandeln ermöglicht hat.

Durch die Selbstverwaltungsgremien der Landwirtschaftskammern (Hauptversammlung, Hauptausschuß, Forstausschuß) ist dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsstand die Möglichkeit der verantwortungsbewußten Mitwirkung auch am Verwaltungshandeln gegeben. Dieses führt sowohl zu einem hohem Maß an Praktikabilität des Verwaltungshandelns als auch zu hoher Akzeptanz bei den betroffenen Bürgern. Diese Form bürgerfreundlichen, demokratischen Mitbestimmens der Verwaltung sollte dringend beibehalten und nach Möglichkeit ausgebaut werden. Das entspricht übrigens auch dem von der Landesregierung selber angestrebten Ziel, die Subsidiarität zu stärken.

Erst kürzlich hat Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Wolfgang Clement, anläßlich der 100-Jahr-Feiern der Landwirtschaftskammern auf die Vorzüge dieser Organisationen der Land- und Forstwirtschaft hingewiesen und deren Bestand garantiert. Dazu muß auch das Konzept der Landesbeauftragung gehören.

Der Waldbauernverband bittet sehr dringend, von der Schaffung der dritten Landesmittelbehörde für die Forstwirtschaft abzusehen. Vielmehr sollten die Aufgaben der Abteilung IV – Forsten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (wieder zurück) an die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden in Münster und Bonn übertragen werden.

## 2. Landesamt für Agrarordnung

Mit der Auflösung des Landesamtes für Agrarordnung und der Ämter für Agrarordnung, sowie die Überführung deren Aufgaben an eine Staatliche Regionaldirektion in Münster würde ein weiterer Schritt weg von der bürgernahen und ortsorientierten Verwaltung vorgenommen. Gerade dieser Verwaltungsbereich ist wesentlich auf die Ortskenntnisse und die fachliche und räumliche Nähe zu den Betroffenen angewiesen. Nicht zuletzt darum ist im Flurbereinigungsgesetz die Zweistufigkeit der Agrarordnungsverwaltung vorgesehen und hat sich bewährt. Auch erscheint die Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde angemessener als die des Innenministers.

Mit der Änderung der Zuständigkeitsregelung in diesem Bereich würde die Landesregierung ihrem eigenen Ziel, die Nähe der Bürgerinnen und Bürger, sowie der Wirtschaft zu suchen, selber zuwider handeln. Wir bitten darum die Agrarordnungsverwaltung in seiner jetzigen Konstruktion beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Waldbauernverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Der Vorsitzende

f. d. R.

  
(von Köckritz)

gez. Graf Nesselrode  
(Dietrich Graf von Nesselrode)